

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum vorhabenbezogenen B-Plan 10/01/09
"Dubkow-Mühle"**

auf dem Gebiet der Stadt
Lübbenau/Spreewald
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
(Brandenburg)

Cottbus, März 2024



Büro für Umweltplanung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum vorhabenbezogenen B-Plan 10/01/09
"Dubkow-Mühle"

Auf dem Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald
Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Brandenburg

Cottbus, März 2024

Impressum

Auftraggeber: Gasthaus Dubkowmühle
Frau Ilona Konzack
Dubkow Mühle 1
03222 Lübbenau OT Leipe

Auftragnehmer: LUTRA Büro für Umweltplanung
Bonnaskenstr. 18/19
03044 Cottbus
Tel./Fax: 03 55 / 381 84 67

Projektbearbeitung: Jürgen Borries, Dipl.-Biol.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	1
1.1	Anlass und Aufgabe	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Methodisches Vorgehen	4
1.4	Untersuchungsraum, aktuelle Nutzungen und Biotopstrukturen	5
1.5	Datengrundlage	6
2	Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens	9
3	Relevanzprüfung	13
4	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der entscheidungsrelevanten Arten	14
4.1	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.1.1	Säugetiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.1.1.1	Situation im Plangebiet	14
4.1.1.2	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen	15
4.1.2	Amphibien und Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
4.1.2.1	Situation im Plangebiet	18
4.1.2.2	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	18
4.1.3	Xylobionte Käfer	18
4.1.3.1	Situation im Plangebiet	19
4.1.3.2	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen	19
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	20
4.2.1	Situation im Plangebiet	20
4.2.1.1	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Massnahmen	22
4.2.1.1.1	Brutvögel der Gebäude inkl. landwirtschaftlicher Stallungen	22
4.2.1.1.2	Brutvögel der Baum- und Strauchbestände	23
4.2.1.1.3	Brutvögel der Kontaktbereiche Gehölze - Offenland	24
4.2.1.1.4	Brutvögel der Gewässer und Gewässerrandbereiche	25
4.2.1.1.5	Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	26
4.2.1.1.6	Grauhammer (<i>Emberiza calandra</i>)	26
4.2.1.1.7	Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	27
4.2.1.1.8	Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	28
4.2.1.1.9	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	28
5	Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten	30
6	Fazit	32
7	Quellenverzeichnis	33
7.1	Literatur	33

8	Anhang / Fotodokumentation.....	34
----------	--	-----------

1 Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Aufgabe

Die „Dubkow-Mühle“ ist eine Hofstelle am Standort der gleichnamigen ehemaligen Mühle im Oberspreewald auf der traditionell eine Gaststätte betrieben und Beherbergungsmöglichkeiten für Spreewaldtouristen angeboten werden. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, den Standort als Landwirtschaftsstelle, Gastwirtschaft und Beherbergungsstätte zu erhalten. Dazu sind Anpassungen an die entsprechenden Anforderungen der Nutzer und geringe Kapazitätserweiterungen erforderlich, die im Rahmen der gegebenen bauplanungsrechtlichen Situation nicht umsetzbar sind.

Die entsprechenden Voraussetzungen für die Durchführung des Verfahrens konnten erst im Jahre 2019 zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Lübbenau / Spreewald vertraglich abgesichert werden. Vom Vorhabenträger werden folgende Hauptziele angestrebt:

- Erweiterung des Gastraumes der „Dubkow-Mühle“
- Schaffung von Freisitzflächen für den gastronomischen Bereich
- Umnutzung eines vorhandenen Wohngebäudes für die Beherbergung
- Neubau eines Sozialtraktes für das Personal
- Ersatzbau eines Nebengebäudes für Lager, Büro, Garage
- grünordnerische Gestaltung der Hofstelle
- Schaffung der erforderlichen Stellplätze.

Einzelheiten sind im B-Plan dargestellt.

Dieses Anliegen wird von der Stadt unterstützt, da es, wie der nunmehr sichergestellte Erhalt des die Spree querenden Rad- Fußweges, im öffentlichen Interesse liegt. Der Erhalt dieses historischen Siedlungsbereiches mit der bestehenden Nutzung ist auch Ziel der kommunalen Planung.

Um das Vorhaben unter Beachtung der Ziele der Stadt verwirklichen zu können, wird ein Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage des § 12 BauGB durchgeführt. Da nunmehr ein abgestimmter Vorhaben- und Erschließungsplan vorliegt, besteht Handlungsbedarf für das Verfahren. Überplant wird im Wesentlichen nur der Bereich des Grundstücks, der sich bereits in Nutzung befindet, der nicht durch Wald oder durch andere aus Umweltsicht wertvolle Strukturen eingenommen wird.

Das B-Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,8 ha im planungsrechtlichen Außenbereich. Das Gelände kann insgesamt nur schwer in Biototypen klassifiziert werden. Hauptanteil der Hoffläche im Osten unterliegt der Nutzung als Gaststätten- und Beherbergungsbetrieb. Der westliche Teil der Hoffläche wird überwiegend für die Landwirtschaft, insbesondere die Pferdehaltung im Nebenerwerb genutzt. Im Süden wird das Gelände durch die Hauptspreewald, im Norden durch die Kreisstraße 6628 begrenzt. Die Vorhabensfläche befindet sich innerhalb des Naturschutz- und FFH-Gebietes „Innerer Oberspreewald“.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung der Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Aber auch wenn die artenschutzrechtlichen Verbote nicht unmittelbar für die Bebauungsplanung gelten, muss die Stadt oder Gemeinde diese bereits auf der

Ebene der Bebauungsplanung beachten. Stellt sich im Planungsverfahren heraus, dass die vorge-sehene Flächennutzung artenschutzrechtliche Konflikte provoziert, muss von der Planung dennoch nicht unbedingt Abstand genommen werden. Angesichts der erfolgten Novellierung des Bundesna-turschutzgesetzes liegt im Falle der Bauleitplanung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG dann kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn bei den europarechtlich geschützten Arten – ggf. unter Einbeziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Durch diesen neu eingefügten Absatz können bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemein-schaftsrechtlich geschützten Arten dennoch erfüllt, können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzel-fall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Die Städte und Gemeinden können daher „in eine Ausnahmevoraussetzung hineinplanen“, so dass die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG nur noch in Ausnahmefällen erfolgen muss, in denen der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare rechtliche Hindernisse entgegenstehen.

Soweit ein Vorhaben droht, bezüglich „nur“ national geschützter Arten gegen ein Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen, liegt kein Verstoß gegen das Verbot vor, soweit der in der Ver-botshandlung liegende Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ge-mäß § 15 BNatSchG zulässig ist. Das bedeutet, dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtli-chen Verbote bei nur national geschützten Arten vorliegt, wenn über die drohenden Verstöße ge-gen artenschutzrechtliche Verbote auf der Ebene des Bebauungsplans durch Vermeidung und Ausgleich der Eingriffe in der Abwägung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB entschieden wird.

Vor diesem Hintergrund wurde das Büro LUTRA-Umweltplanung mit der Erarbeitung eines arten-schutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt, in dem die artenschutzrechtlichen Belange dargestellt und bewertet werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nachfolgend sind die rechtlichen Grundlagen, die das Planverfahren berühren aufgeführt und kurz erläutert. Alle Zitate aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beziehen sich auf die Fas-sung vom 29. Juli 2009 (mit Wirkung zum 01.03.2010). Zuletzt geändert durch Art.290 VO 19.06.2020.

Artenschutzrecht

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnatur-schutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten (BGBl I S 2873). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese Neufassung. Die generellen artenschutz-rechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu ver-letzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädi-gen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und diese vorbereitende Planungen relevanten **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend obigem Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben: im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **europäischen Vogelarten**.

Die ausschließlich national streng geschützten Arten sowie die "lediglich" national besonders geschützten Arten unterliegen der Einordnung in § 14 Abs. 1 BNatSchG a.F. im Allgemeinen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein. Als einschlägige Ausnahmeveraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.3 Methodisches Vorgehen

An acht Begehungsterminen von März bis Juli 2022 erfolgt eine Erfassung der Brutvögel. Die Amphibien und Reptilien wurden an acht weiteren Terminen im Zeitraum Ende März bis Mitte August 2022 auf dem Vorhabengelände und der unmittelbar angrenzenden Flächen kartiert. Auf jeweils zwei Kartierungsgängen wurde außerdem eine Auswahl an Libellen und Tagfaltern erfasst und gezielt nach Arten des Anhang IV der FFH RL gesucht. Zusätzlich wird eine Struktur- und Habitatkartierung durchgeführt, auf deren Grundlage eine Potenzialabschätzung über das Vorkommen weiterer relevanter Arten (z.B. Fledermäuse) erfolgen kann. Die Bäume auf der Vorhabensfläche werden nach Baumhöhlen abgesucht, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse dienen können. Weiterhin wurde im Juli 2022 gezielt nach geschützten Holzkäfern gesucht.

Für die festgestellten bzw. vom Potenzial abgeschätzten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (V -VRL) wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt wären, würde anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind, erfolgen.

Gemäß dem Urteil des BVerwG vom 17.01.2007 (9 A 20.05) ist „die objektive Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen im Grundsatz nicht anders einzustufen als die Gewissheit eines Schadens“. Zum Ausschluss von erheblichen Beeinträchtigungen ist durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ein Gegenbeweis zu erbringen, der belegt, dass keine nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben entstehen. Dieser Gegenbeweis hat unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Ausschöpfung

aller wissenschaftlichen Mittel zu erfolgen. Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Gutachten werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen, soweit erforderlich, für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Reichen die derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse für eine sichere Beurteilung der Erheblichkeit nicht aus, so wird bei der Beurteilung der projektbedingten Auswirkungen im Zweifelsfall eine Erheblichkeit angenommen.

1.4 Untersuchungsraum, aktuelle Nutzungen und Biotopstrukturen

Der Untersuchungsraum umfasst die Fläche des B-Plangebietes sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche des Wirkraums.

Das Plangebiet befindet sich, umgeben von einer kleinräumigen Feuchtwiesenlandschaft, im Zentrum des Oberspreewaldes auf halbem Weg zwischen der Streusiedlung Burg/Spreewald und der Ortslage Leipe. Es grenzt direkt nördlich an die Hauptspreewald sowie südlich an die Verbindungsstraße Leipe – Burg (K 6628) an. Die Vorhabensfläche befindet sich innerhalb des Naturschutz- und FFH-Gebietes „Innerer Oberspreewald“.

Der Landschaftsraum zwischen Leipe, Raddusch und Burg-Kolonie, in dem sich das Plangebiet der Dubkow-Mühle befindet, stellt insgesamt eine große Niedermoorfläche dar. Die Hofstelle selbst ist durch Sandaufschüttungen aus der Spree-Grundräumung langsam als kleine Kaupe aufgeschüttet worden.

Der Hauptanteil der Hoffläche im Osten unterliegt der Nutzung als Gaststätten- und Beherbergungsbetrieb. Die einzelnen Gebäude werden durch sandgeschlämmte Schotterdecken oder Sanddeckenwege verbunden. Die übrigen Hofflächen sind durch Zierrasen begrünt. Der westliche Teil der Hoffläche wird überwiegend für die Landwirtschaft, insbesondere die Pferdehaltung im Nebenerwerb genutzt. Im Osten bis zum Kiosk und im Westen in Höhe des Stallgebäudes erstrecken sich PKW-Stellflächen. Auf dem Hofgelände der Dubkowmühle stocken zahlreiche Laubbäume, darunter viele ältere Obstbäume (Hochstämme).

Den östlichen Hofteil umschließt ein Fließgewässer (Graben), der zuerst am Ostrand des Plangebiets nach Norden fließt, dann nach Westen abknickt und am Nordostrand unter der Zuwegung der Gaststätte und des Radweges am Nordrand nach Westen fließt um vor der Zuwegung zum Hof nach Süden abzuknicken und im Südwesten in die Hauptspreewald mündet. Im nördlichen Teil trennt er die Hofstelle von dem Gehölzbestand zur Straße hin und ist naturnah ausgeprägt mit einem emersenen und submersenen Vegetationsbestand. Im Westen ist er ausgebaut, naturfern und teilweise eutrophiert. Im Süden begrenzt die Hauptspreewald das Plangebiet. Sie ist insgesamt relativ naturnah ausgeprägt, weist aber Uferbefestigungen und im Südosten eine große Schleusenanlage auf.

Am Nordrand des Plangebiets, zwischen dem Fließ und der Kreisstraße stockt ein naturnahes Gehölz aus Erlen, Eschen, Weiden, Gewöhnlicher-Traubenkirsche und Holunder, das als Rest eines Erlen-Eschen oder Weiden-Weichholz-Auenwald angesprochen werden kann.

Am Ostrand der Vorhabensfläche schließt eine artenreiche Feuchtwiese nährstoffreicher Standorte (Sumpfdotterblumenwiese) an, die mit ihren Beständen an Sumpfdotterblume, Wiesenschaumkraut, Kuckuckslichtnelke etc. typisch und reich ausgeprägt ist. Hier ragt auf einer aufgeschütteten Fläche ein einzelnes Ferienhaus hinein. Westlich an das Plangebiet schließt sich eine Feuchtweide an, die als Pferdeweide genutzt wird. Hier ist der Vegetationsbestand deutlich verarmt.

Nördlich der Kriesstraße schließen ausgedehnte, naturnahe Feuchtwiesenkomplexe an, die von Gebüsch und Gehölzinseln gesäumt bzw. durchsetzt sind. Südlich der Hauptspreet dominiert ein wechselfeuchtes Auengrünland, wobei die Flächen direkt an der Hauptspreet stark von einer intensiven Beweidung gestört sind und teilweise die Grünlandvegetation komplett zertrampelt und zerstört ist.

1.5 Datengrundlage

Als Grundlage für das Gutachten dienen die vorliegenden Daten aus nachfolgend aufgeführten Kartierungen:

- Erfassung der Brutvögel; 8 Begehungen von Mitte März bis Mitte Juli
- Erfassung der Amphibien und Reptilien; 8 Begehungen von Ende März bis Anfang August
- Erfassung von Libellen; 2 ausgewählte Termine; Mai und Anfang August
- Erfassung von Schmetterlingen; 3 ausgewählte Termine von Mitte Juni bis Anfang August
- Nachsuche nach Holzkäfern; Juli 2022

Weiterhin erfolgte für die Vorhabensfläche und deren Randbereiche eine detaillierte Biotop- und Strukturkartierung auf deren Grundlage eine Potenzialabschätzung über das Vorkommen weiterer relevanter Arten, insbesondere aus der Gruppe der Fledermäuse, erfolgen konnte.



Abb. 1: Lage und Abgrenzung des B-Plangebietes „Dubkow-Mühle“

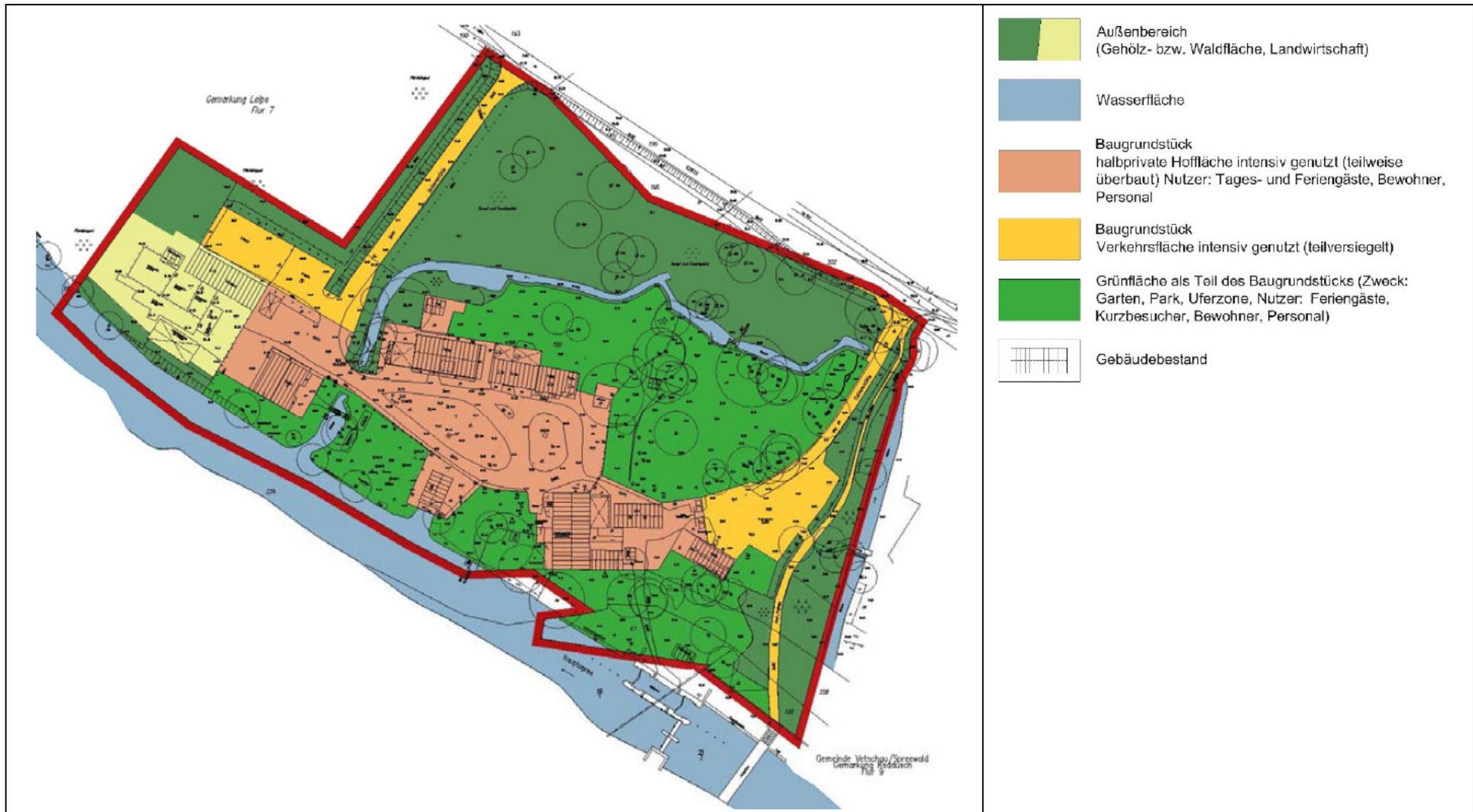


Abb.2: B-Plangebiet „Dubkow-Mühle“ – aktuelle Flächennutzungen und Vegetationsstrukturen

2 Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens ist dem Vorhabenbezogenen B-Plan zu entnehmen. An dieser Stelle werden lediglich die Wirkfaktoren kurz beschrieben, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der ausgewählten entscheidungsrelevanten Arten verursachen können. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden benannt. Dabei wird unterschieden zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

Beplant wird im Wesentlichen nur der Teilbereich des Grundstücks der Dubkow-Mühle, der bereits seit Generationen in Nutzung ist. Lediglich im Westen werden Flächen hinzugenommen, die heute für den Landwirtschaftsbetrieb erforderlich sind und für deren Nutzung und teilweise Bebauung bereits entsprechende Genehmigungen vorliegen. Die Bereiche, die bisher eher naturnah erhalten wurden, werden in ihrem ursprünglichen Zustand belassen. Durch die Planung kommt es in der Gesamtsicht zu keiner Intensivierung der Nutzung im Geltungsbereich. Teilflächen werden sogar aus der Nutzung herausgenommen und der Natur zurückgegeben.

Bei der Wirkbeurteilung wird den maximal möglichen „Eingriffen“ ausgegangen. Folgende umwelt-erhebliche Wirkfaktoren können bei der, durch den B-Plan vorbereitenden, Umsetzung der Baumaßnahmen prinzipiell auftreten:

- Flächeninanspruchnahme
- Veränderung der Habitatstruktur
- Visuelle Wirkungen
- Lärmimmissionen
- Trennwirkung

Flächeninanspruchnahme

Dauerhafte **anlagebedingte** neue Flächeninanspruchnahme entsteht infolge einer möglichen Überbauung und/oder Umnutzung bestehender Brach- oder Hofflächen. Konkret betrifft dies lediglich:

- die Errichtung eines neuen Mehrzweckgebäudes im Zentrum des Plangebiets.
Diese Maßnahme ist als Ersatzbau für das an gleicher Stelle abzubrechende Gebäude konzipiert. Der umbaute Raum und die Grundfläche der Bebauung werden nur in einem relativ geringen Umfang erhöht.
- die Erweiterung der Flächen für die Gästebewirtung im Südosten.
Dabei geht es um folgende Maßnahmen:
 - Erweiterung Gastraum im Westen des Bestandsgebäudes durch Neubau Schleppdach, Fachwerkbau, ausgemauert
 - Erweiterung Gastraum durch einen Wintergarten im Osten als Ersatz für die bestehende überdachte Terraasse
 - Gastronomie außen: Ersatzbau für Biergarten mit Windschutz (Pergola), Sonnenschutz, Bestuhlung
- Die Errichtung einer Holzscheune im Südwesten als Ersatz für ein vorhandenes Zelt, um landwirtschaftliche Geräte aus dem sichtbaren Bereich zu entfernen.

Die Neubauten sind in Abbildung 3 dargestellt.

Eine **baubedingte** Flächeninanspruchnahme kann kurzfristig durch Anlage von Lagerflächen im Zuge der Baumaßnahmen bestehen.

Die Wirkungsintensität der Flächeninanspruchnahme differiert in Abhängigkeit von der Art der Flächeninanspruchnahme und von der jeweils betrachteten Tier- oder Pflanzenart. Eine hohe Wirkungsintensität besteht generell bei Vollversiegelung, da damit der vollständige Verlust aller Naturhaushaltsfunktionen und des Lebensraumes der entsprechenden Arten verbunden ist.



Abb. 3: Geplante Flächen für die Errichtung neuer Objekte

Veränderung der Habitatstruktur

Durch mögliche Baumaßnahmen, die der Vorhabenbezogene B-Plan vorbereitet, kann die Habitatstruktur im Plangebiet geringfügig verändert werden. Grundsätzlich wird der Charakter und die Nutzungsstruktur aber beibehalten. Eine Umsetzung der geplanten Errichtung der neuen Objekte führt nicht zu erheblichen **anlagenbedingten** Veränderungen und Überprägungen der bestehenden Habitatstruktur im Plangebiet.

Visuelle Wirkungen

Visuelle Wirkungen für Tiere werden durch die vermehrte Anwesenheit von Menschen (Bauarbeitern), auch von Maschinen und Fahrzeugen während der Bautätigkeiten hervorgerufen. Neben der Verlärmung stellen optische Störungen durch die Anwesenheit von Menschen die Hauptursachen für Lebensraumstörungen dar. Sie sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Bei den möglichen Bauarbeiten und der Nutzung des Gaststätten- und Beherbergungsbetriebs kann es zu **betriebs-** und **baubedingten** visuellen Störungen kommen. Diese gehen aber nicht über das aktuelle Maß an Störungen durch die bestehende Nutzung hinaus.

Lärmimmissionen

„Lärm“ wird üblicherweise als unerwünschter, störender oder gesundheitsschädlicher Luftschall definiert. Bei den möglichen Bauarbeiten und der Nutzung des Gaststätten- und Beherbergungsbetriebs kann es zu **betriebs-** und **baubedingten** akustischen Störungen durch Lärm kommen. Diese

gehen aber nicht wesentlich über das aktuelle Maß an Störungen durch die bestehende Nutzung hinaus.

Trennwirkung

Unter Trennwirkungen werden Zerschneidungen zusammengehörender Raumeinheiten (z. B. Siedlungsbereiche, Tierlebensräume) und Zerschneidungen von Funktionsbeziehungen zwischen einzelnen Raumeinheiten (z. B. Tierwanderwege) verstanden. Eine erhebliche Beeinträchtigung von relevanten Arten durch Trennwirkungen ist bei dem Vorhaben auszuschließen.



Abb. 4: Vorhabenbezogener B-Plan Entwurf "Dubkow-Mühle" Stand: Juli 2021

3 Relevanzprüfung

Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten / Artengruppen wird im Plangebiet ausgeschlossen:

- Alle Pflanzenarten (mangels geeigneter Habitate)
- Alle Weichtiere (Muscheln und Schnecken)

Als für das Plangebiet relevante Artengruppen, die einer konkreten Betroffenheitsanalyse unterzogen werden müssen, bleiben die Fledermäuse, der Wolf und Fischotter, Vögel und Reptilien sowie gehölbewohnende Käferarten, Libellen und ausgewählte Schmetterlingsgruppen und -arten.

4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der entscheidungsrelevanten Arten

4.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Säugetiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1.1 Situation im Plangebiet

Das Vorkommen von Sommer- und Wochenstubenquartieren gebäudebewohnender Fledermausarten ist im B-Plangebiet an den vorhandenen Gebäuden potenziell möglich. Die meisten gebäudebewohnenden Arten besiedeln enge Spalten, in denen sie oft schwer nachweisbar sind. Nur wenige Arten, wie die Langohren, „hängen“ auch frei in geräumigen Dachböden. Die vorhandenen Gebäude wurden bisher nicht auf Fledermäuse abgesucht.

Alte Bäume oder Baumbestände können Quartierpotenzial für Fledermäuse in Form von Baumhöhlen, Spalten oder Rissen in Stämmen bieten. Im Rahmen einer Strukturermittlung wurden im Plangebiet mehrere alte Bäume mit Höhlen und Rissen in den Stämmen oder an größeren Ästen festgestellt, die als potenzielle Quartiere für Fledermäuse dienen können. Das Vorkommen von Sommer- /Tagesquartieren baumbewohnender Fledermausarten ist bei diesen älteren Bäumen potenziell möglich. Quartiere können potenziell ganzjährig besetzt sein. Bei Baumhöhlen und -spalten, die nicht frostfrei sind, ist es jedoch unwahrscheinlich, dass bei niedrigen Temperaturen (<0° C) diese von Fledermäusen besetzt werden. Eine exakte Erfassung von Arten erfolgte bisher nicht und ist für das Stadium der Bauleitplanung auch nicht unbedingt notwendig. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich alle auf die Potenzialanalyse.

In der nachfolgenden Tabelle 1 werden die im Untersuchungsraum des Artenschutzgutachtens potenziell vorkommenden Säugetierarten des Anhang IV der FFH-RL aufgeführt.

Tabelle 1: Gefährdung und Erhaltungszustand der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR	EHZ KBR* Brandenburg
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	pot. Vorkommen	FV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	pot. Vorkommen	U1
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	2	pot. Vorkommen	FV
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	pot. Vorkommen	U1
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	pot. Vorkommen	U1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	pot. Vorkommen	U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	1	pot. Vorkommen	FV
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	-	2	pot. Vorkommen	U1
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>		1	pot. Vorkommen	U1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	-	pot. Vorkommen	U1

Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	pot. Vorkommen	U1
Wasserschneckenfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>			pot. Vorkommen	FV
Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1	pot. Vorkommen	unbekannt
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	4	pot. Vorkommen	FV
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	pot. Vorkommen	FV
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	pot. Vorkommen	U1
Gefährdungskategorien der Roten Listen:		* Erhaltungszustand kontinentale biogeogr. Region in 2013			
1 = vom Aussterben bedroht		FV = günstig			
2 = stark gefährdet		U1 = ungünstig - unzureichend			
3 = gefährdet		U2 = ungünstig - schlecht			
4 = potenziell gefährdet					
V = Art der Vorwarnliste					
G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes					

4.1.1.2 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen

4.1.1.2.1 Fledermäuse (Chiroptera)

Tötungen von Individuen der gebäudebewohnenden Fledermäuse (v.a. noch nicht flugfähiger Jungtiere) durch Abriss- oder Sanierungsarbeiten an den bestehenden Gebäuden können durch eine Bauzeitenbeschränkung/Abrissbeschränkung außerhalb der Aktivitäts- und Wochenstubezeit (Anfang April bis Ende September) grundsätzlich vermieden werden. Diese Bauzeitenbeschränkung ist in der Baugenehmigung festzuschreiben. Sollten doch Bau- oder Abrissarbeiten in der Aktivitäts- und Wochenstubezeit durchgeführt werden, ist im Vorhinein unbedingt eine detaillierte Untersuchung des Gebäudes auf Fledermausvorkommen erforderlich. Aufgrund der Quartiermöglichkeiten in den Fassaden und Dächern der Gebäude sind bei einem Abriss unbedingt vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.

Tötungen von Individuen der baumbewohnenden Fledermäuse (v.a. noch nicht flugfähiger Jungtiere) durch Baumfällungen können durch eine vorausgehende gezielte Absuche sowie ein Fälltermin im Winter (November - Februar) grundsätzlich vermieden werden. Diese Fällbeschränkung ist in der Baugenehmigung festzuschreiben. Sollten Baumfällungen von älteren Bäumen oder auch abgestorbenen Bäumen mit Quartierpotenzial erfolgen, ist im Vorhinein unbedingt eine detaillierte Untersuchung der Gehölze auf Fledermausvorkommen erforderlich. Gegebenenfalls sind bei einem Vorkommen ebenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wie das Anbringen von Fledermauskästen, durchzuführen. Derzeit sind keine Baumfällungen im Rahmen der Umsetzung des B-Plans vorgesehen.

Eine baubedingte erhebliche Störung von Tieren während der Aktivitäts-, Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase ist ebenfalls durch die Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Aktivitätszeit (Anfang April bis Ende September) auszuschließen. Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

Durch Abriss- oder Sanierungsarbeiten an den Gebäuden sowie bei Baumfällungen alter Bäume kann es zu Lebensraumverlusten (Quartierverlusten) kommen. Sollten konkret solche Bau- oder Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden und dabei Quartiere betroffen werden, sind Aus-

weichquartiere für Fledermäuse in Form von Fledermauskästen vorzusehen (CEF-Maßnahmen). Diese Fledermausquartiere sind an geeigneten Gebäuden oder Bäumen in der Umgebung anzubringen. Die Standorte für die Kästen sind in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde auszuwählen.

4.1.1.2.2 Elbebiber (*Castor fiber*)

Charakterisierung und Bestandsdarstellung

In Mitteleuropa war der Biber gegen Ende des 19. Jahrhunderts fast ausgerottet. Im mittleren Elbeabschnitt haben jedoch ständig einzelne Biber überlebt (DOLCH 2002).

Als Lebensraum bevorzugt der Biber vegetationsreiche Ufer und besonders die dichten Weichholzauenwälder (Weiden, Pappeln, Eschen und Ulmen) stehender und langsam fließender Gewässer. Im Gegensatz zum Otter überwindet der Biber seltener gewässerlose Bereiche. Der Biber benötigt als maßgebliche Bestandteile in seinem Lebensraum Uferstrukturen, welche die Anlage von Erdbauten oder Burgen zulassen sowie bewaldete unzerschnittene Flussauen, die ihm die Möglichkeit bieten, neue Nahrungshabitate zu besiedeln oder zu erreichen, ohne dabei gewässerfreie Zonen oder Verkehrswege durch- oder überqueren zu müssen. Das Revier einer Biberfamilie umfasst ca. 1 km Fließstrecke (MUNR 1999). Die Jungtiere gründen im 25 km Radius Neuansiedlungen (MUNR 1999). In der Regel äst der Biber in einem 20 m Uferstreifen, kann bei Vegetationsarmut am Ufer jedoch bis zu 100 m weit vom Ufer auf Nahrungssuche gehen (MUNR 1999).

Der Biber hat den Spreewald im Jahr 2004 wiederbesiedelt und sich danach deutlich ausgebreitet und vermehrt. Er besiedelt mittlerweile das gesamte Flusssystem des Spreewalds. Im Plangebiet und dessen Randbereichen konnten keine Fraßspuren und keine Bauten des Biebers festgestellt werden, da auch die Gewässerränder der Spree befestigt sind. Allerdings ist anzunehmen, dass der Biber die angrenzende Hauptspreeregelmäßig als Wandergewässer nutzt. Ein Vorkommen von „Aufzucht- und Ruhestätten“ des Biebers im Plangebiet kann mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen des Biebers durch Baumaßnahmen sind ausgeschlossen, da sich im Bereich der Vorhabesfläche keine Wohnburg des Biebers befindet. Außerdem sind keine Baumaßnahmen an der Hauptspreeregelmäßig als Wandergewässer nutzt. Ein Vorkommen von „Aufzucht- und Ruhestätten“ des Biebers im Plangebiet kann mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch die Umsetzung des B-Plans kommt es zu keinen Lebensraumverlusten für den Biber, da keine neuen Räume und Flächen zur Nutzung erschlossen werden.

4.1.1.2.3 Fischotter (*Lutra lutra*)

Bestandsdarstellung

Der Fischotter besiedelt alle vom Wasser beeinflussten Lebensräume von der Meeresküste über Ströme, Flüsse, Bäche, Seen und Teiche bis zu Sumpf- und Bruchflächen. In Brandenburg nutzt er eine Vielzahl naturnaher Gewässer ebenso wie vom Mensch geschaffene oder gestaltete Gewässer.

ser, z.B. Bergbaufolgelandschaften und Teichwirtschaften. Sein eigentlicher Lebensraum ist das Ufer, dessen Strukturvielfalt eine entscheidende Bedeutung zukommt. Wichtig ist der kleinräumige Wechsel verschiedener Uferstrukturen wie Flach- und Steilufer, Uferunterspülungen und -auskolkungen, Bereiche unterschiedlicher Durchströmung, Sand- und Kiesbänke, Altarme an Fließgewässern, Röhricht- und Schilfzonen, Hochstaudenfluren sowie Baum- und Strauchsäume (MUNR 1999).

Die Hauptaktivitätsphasen des Fischotters liegen in der Dämmerung und in der Nacht. Tagesaktivitäten kommen sehr selten und dann meist störungsbedingt vor. Otter beanspruchen ausgedehnte Reviere, deren Größe erheblichen Schwankungen unterliegen kann. Weibchen besiedeln ein Revier von 5x7 km Fläche innerhalb größerer Reviere adulter Männchen. Diese können 20 km oder mehr in einer Nacht zurücklegen. Dabei wechseln sie auch längere Strecken über Land. Aktivitätszentren innerhalb des Lebensraumes unterliegen saisonalen, sexuellen und sozialen Einflüssen. Während der Jungenaufzucht bleiben die Weibchen mit den Jungen meist über längere Zeit an einem Ort (MUNR 1999).

Im Untersuchungsraum wurden zwar keine direkten Nachweise des Fischotters erbracht, es ist aber von einer potenziellen Nutzung der angrenzenden Hauptsprees als Wanderkorridor und als Nahrungsraum auszugehen. Ein Vorkommen von „Aufzucht- und Ruhestätten“ des Fischotters im Plangebiet kann mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen des Fischotters durch Baumaßnahmen sind ausgeschlossen, da sich im Bereich der Vorhabensfläche keine Wohnhöhle des Fischotters befindet. Außerdem sind keine Baumaßnahmen an der Hauptsprees und den kleinen Zuflüssen geplant. Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Baumaßnahmen sind ebenfalls mit hoher Sicherheit auszuschließen, da der B-Plan keine Neubauten sondern lediglich Umnutzungen vorsieht. Der bereits vorhandene Gaststättenbetrieb und die Nutzung der Anlage zu Freizeit- und Erholungszwecken wird ebenfalls nicht ausgedehnt.

Durch die Umsetzung des B-Plans kommt es zu keinen Lebensraumverlusten für den Fischotter, da keine neuen Räume und Flächen zur Nutzung erschlossen werden.

4.1.2 Amphibien und Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Nachsuche nach Amphibien und Reptilien im Plangebiet erfolgte an insgesamt 8 Terminen von Ende März bis Mitte August 2022. Die Daten sind im Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchungen aufgeführt. Zur Erfassung der Amphibienfauna wurden an allen Gewässern des Plangebiets 3 Tag- und 2 Nachtkontrollen durchgeführt. Die Erfassung erfolgt über Verhören, Kescherfang und dem Absuchen der Wasserfläche in der Nacht mit Scheinwerfern (Taschenlampen). Bei der Absuche wurde auch auf Laichballen -bzw. -schnüre besonders geachtet um eine Reproduktion nachzuweisen.

Die Vorhabensfläche wurde nach Reptilien, insbesondere nach Ringelnatter und Zauneidechse abgesucht. Der Schwerpunkt der Suche liegt auf den trockenen Offenbodenbereichen und ruderalen Staudenfluren und gewässernahen offenen „Sonnenplätzen“. Es erfolgte auch eine Nachsuche unter natürlichen Verstecken.

4.1.2.1 Situation im Plangebiet

Insgesamt wurden zwei Amphibienarten und eine Reptilienart nachgewiesen, die Arten sind in Tabelle 2 aufgeführt. Erdkröten konnten (außerhalb) am Ostrand des Plangebiets im Bereich der Feuchtwiese sowie nördlich der Straße festgestellt werden. Dabei handelte es sich um wenige Exemplare zur Wanderungszeit Anfang April (07.04.). Einzelne Grünfrösche (Teichfrosch) riefen in Stillwasserbereichen der südlich angrenzenden Spree. Alle Nachweise waren außerhalb des Plangebiets. Die Ringelnatter wurde im Uferbereich der Spree beobachtet.

Im Plangebiet und in dessen Randbereichen existieren keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer für Amphibien. Der Graben, der das Plangebiet durchfließt, hat eine zu hohe Strömungsgeschwindigkeit um als Laichgewässer geeignet zu sein. Am Nordrand des Plangebiets, im Bereich der feuchten Gebüsche existiert im Frühjahr zwar eine kleine Wasserfläche, diese war aber zu beschattet um von Amphibien angenommen zu werden. Hier konnten keine Tiere nachgewiesen werden.

Tabelle 2: Gefährdung und Erhaltungszustand der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Amphibien- Reptilienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR	EHZ KBR* Brandenburg
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>			angrenzend	keine Anh. IV-Art
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>			angrenzend	keine Anh. IV-Art
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	V	3	angrenzend	keine Anh. IV-Art
Gefährdungskategorien der Roten Listen:		* = Erhaltungszustand kontinentale biogeogr. Region			
3 = gefährdet					
V = Art der Vorwarnliste					

4.1.2.2 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Weder im Plangebiet, noch in dessen Randbereich konnten **Amphibienarten** des Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden. Da sich außerdem keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet befinden und eine gezielte Wanderung von Amphibien in oder durch das Plangebiet ausgeschlossen werden kann, können sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben.

Weder im Plangebiet, noch in dessen Randbereich konnten **Reptilienarten** des Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden. Da der B-Plan weiterhin keine erheblichen Eingriffe in naturnahen Bereichen und Lebensräumen des Plangebiets vorsieht, können sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus der Umsetzung des B-Plans ergeben.

4.1.3 Xylobionte Käfer

Zu den holzbewohnenden Käferarten mit einer herausragenden Bedeutung bezüglich des Artenschutzes zählen:

- der Eremit (*Osmoderma erimita*)
- der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) und

- der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Alle diese Käferarten bewohnen sehr alte Laubbäume wie Eichen. Der Eremit und Hirschkäfer besiedelt Totholzanteile des Baumes, der Große Eichenbock dagegen lebende Bäume. Diese Käferarten sind Indikatoren für naturnahe alte Baumbestände, die bei einer intensiven forstlichen Nutzung kaum noch vorhanden sind. Sie benötigen als Larvalhabitat unbedingt Laubbäume, der Große Eichenbock und der Hirschkäfer unbedingt Eichenarten. Der Eremit (*Osmoderma eremita*) entwickelt sich in großen, feuchten Mulmkörpern alter Laubbäume (Eichen, Buchen, Linden, Weiden, Obstbäumen u.a.).

4.1.3.1 Situation im Plangebiet

Ein Vorkommen der Eichen bewohnenden Arten Großer Eichenheldbock, Hirschkäfer sowie des laubholzbewohnenden Eremiten ist im Plangebiet potenziell möglich. Es sind geeignete alte Laubbäume vorhanden, die der Eremit besiedeln könnte. Bei einer gezielten Absuche von alten, geeigneten Laubbäumen (insbesondere Eichen und Obstbäumen) konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen der oben genannten Käferarten festgestellt werden.

4.1.3.2 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen

Tötungen von Individuen der baumbewohnenden Käferarten (v.a. noch nicht flugfähiger Larven und Puppen) durch Baumfällungen können durch eine vorausgehende gezielte Absuche grundsätzlich vermieden werden. Sollten Baumfällungen von älteren Bäumen erfolgen, ist im Vorhinein unbedingt eine detaillierte Untersuchung der Gehölze auf die besonders geschützten xylobionten Käferarten erforderlich. Grundsätzlich hat das Beseitigen von besiedelten Bäumen zu unterbleiben. Sind diese Baumfällungen unvermeidlich, müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wie das vorsichtige Umsetzen der besiedelten Totholzbereiche durchgeführt werden.

Eine baubedingte, anlagen- und/oder betriebsbedingte erhebliche Störung von Tieren während der Aktivitäts-, Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase ist auszuschließen. Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten.

Durch Baumfällungen alter Bäume, die von den Käfern besiedelt sind, kann es zu erheblichen Lebensraumverlusten kommen. Sind diese Fällungen unumgänglich, müssen die besiedelten Totholzstrukturen fachmännisch umgesetzt werden. Die Maßnahmen sind in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde durchzuführen.

Derzeit sind keine Baumfällungen im Rahmen der Umsetzung des B-Plans vorgesehen.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

4.2.1 Situation im Plangebiet

Eine systematische Erfassung der Brutvögel erfolgte im Rahmen von insgesamt acht Begehungen von Mitte März bis Mitte Juli 2022. Die Daten zu den Begehungen und Angaben zur Methodik sind im Ergebnisbericht zu den faunistischen Erfassungen aufgeführt. Eine Übersicht über die 45 nachgewiesenen Vogelarten, die Gefährdung sowie über den gesetzlichen Schutz gibt Tabelle 3.

Tabelle 3: Gefährdung und Schutzstatus der im Untersuchungsraum bisher nachgewiesenen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis	RL BB	RL D	VSchRL	BNatG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	PL			a	§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	PL			a	§
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	EU	1	1	a	§§
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	PL			a	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	PL			a	§
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	PL			a	§
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	EU	V		a	§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	PL			a	§
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	EU	V	2	a	§
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	PL	V	V	a	§
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	PL			a	§
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	PL			a	§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	EU			a	§
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	EU			a	§
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	PL	V		a	§
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	EU			a	§
Goldammer	<i>Embriza citrinella</i>	EU			a	§
Grauammer	<i>Embriza calandra</i>	EU		V	a	§§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	PL			a	§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	EU			a	§§
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	PL			a	§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	PL			a	§
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	PL			a	§
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	PL			a	§
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	PL			a	§
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	PL			a	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	PL			a	§
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	EU		3	a	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	PL			a	§

Fortsetzung Tabelle 3

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis	RL BB	RL D	VSchRL	BNatG
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	EU			a	§
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	EU			a	§
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	EU		V	a	§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	PL	V	V	a	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	PL			a	§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	PL			a	§
(Schleiereule)	<i>Tyto alba</i>	(PL)	1		a	§§
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	PL			a	§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	PL			a	§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	PL		3	a	§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	PL			a	§
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	PL			a	§
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	EU			a	§
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	PL			a	§
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	EU			a	§§
Zaunkönig	<i>Traglydytes traglydytes</i>	PL			a	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	PL			a	§
Angaben zur Gefährdung:		Angaben zum Nachweis:				
1 = Vom Aussterben bedroht		PL = Plangebiet				
2 = Stark gefährdet		EU = Erweiterter Untersuchungsraum bis 50 m-Radius				
3 = Gefährdet						
V = Art der Vorwarnliste						
Angaben zum gesetzlichen Schutz:						
VSchRL = EU-Vogelschutzrichtlinie		+ = besonders geschützte Art gemäß Anhang I				
		a= allgemein geschützte Art gemäß Artikel 1				
BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz		§ = besonders geschützte Art gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10				
		§§= streng geschützte Art gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11				

Insgesamt ist der Untersuchungsraum sehr artenreich an Brutvögeln, was auf die verschiedenen naturnahen Lebensraumtypen und die Lage mitten im Naturschutzgebiet Innerer Oberspreewald zurückzuführen ist. Besondere Bedeutung besitzen die Arten der Roten Listen (inkl. Vorwarnliste) und des Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie. Diese Arten werden nachfolgen als „besonders sensible Arten“ bezeichnet. Diese Artengruppe wurde über eine Revierkartierung im gesamten Untersuchungsraum (50 m Radius) erfasst. Im B-Plangebiet wurden davon lediglich Feldsperling, Gebirgsstelze, Rauchschwalbe und Star kartiert. Die Arten Bekassine, Dorngrasmücke, Feldschwirl, Grauammer, Kuckuck und Pirol kommen ausschließlich im erweiterten Untersuchungsraum und hier vor allem in den nördlich anschließenden Feuchtwiesenkomplexen, vor. Einen Überblick über die Anzahl der Reviere der besonders sensiblen Arten im Gesamtuntersuchungsgebiet gibt Tabelle 4.

Von den dämmerungs- und nachtaktiven Arten wurde lediglich der Waldkauz erfasst, der wahrscheinlich in dem alten Baumbestand (überwiegend Hybrid-Pappeln) brütet, der südlich an die Hauptspreewald angrenzt. Nach Auskunft der Inhaberin hielt sich bis vor ein paar Jahren ein Brutpaar

der Schleiereule auf dem Hofgelände auf, dass früher im Gasthaus und später in einem Nebengebäude brütete. Im Untersuchungsjahr 2022 konnte die Schleiereule aber nicht nachgewiesen werden. Bei der Begehung im Juli konnten keine nachtaktiven Brutvögel wie Wachtelkönig oder Wachtel nachgewiesen werden.

Tabelle 4: Anzahl der Brutreviere/-paare besonders sensibler Vogelarten im Untersuchungsraum

	n Rev/ BP	RL BB	RL D	Vorkommen	Anmerkungen
Bekassine	ca. 2 Rev.	1	1	EU	In den Feuchtwiesen nördlich der Kreisstraße (K 6628) balzend
Dorngrasmücke	2 Rev.	V		EU	In Gebüsch nördl. der Kreisstraße
Feldschwirl	2 Rev.	V	2	EU	In den Feuchtwiesen nördlich der Kreisstraße 6628 singend
Feldsperling	1 BP	V		PL	In einer Baumhöhle in östlichen Teil des Plangebiets
Gebirgsstelze	2 Rev.	V		PL/EU	An der Hauptspre, an Schleuse und im Westen des Plangebiets
Grauammer	1 Rev.		V	EU	In Gebüsch nördl. der Kreisstraße
Kuckuck	1 Rev.		3	EU	Im Auengrünland südl. der Hauptspre
Pirol	1 Rev.		V	EU	In Pappeln südl. Hauptspre
Rauchschwalbe	ca. 3 BP	V	V	PL	In den Pferdeställen im Westen des Plangebiets
Schleiereule		1		PL	Kein aktueller Nachweis; in Vergangenheit Brutpaar in Gebäuden der Hofstelle
Star	4 BP		3	PL/EU	2 BP am Ostrand des Plangebiets, ein BP nördlich Kreisstraße, 1 BP südlich Hauptspre

4.2.1.1 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Massnahmen

4.2.1.1.1 Brutvögel der Gebäude inkl. landwirtschaftlicher Stallungen

Hausperling, Hausrotschwanz

Die Arten: Feldsperling, Rauchschwalbe und Schleiereule werden gesondert beschrieben

Bestandsdarstellung

Die beiden oben aufgeführten Arten sind typische Brutvögel in bzw. an Gebäuden, die als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter in Spalten oder Nischen von Fassaden nisten und ihr Nest jährlich neu errichten. Die Arten sind in Brandenburg noch weit verbreitet und weisen stabile Bestände auf.

Der Hausperling wurde mit drei Brutpaaren in der Fassade und im Dachbereich des Gasthauses sowie an dem südöstlichsten Nebengebäude festgestellt.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen der oben aufgeführten Arten (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie erhebliche baubedingte Störungen sind durch eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. August) grundsätzlich zu vermeiden. Die Bauzeitenbeschränkung sollte aber lediglich bei Sanierungsarbeiten an der Fassade und am Dach sowie bei einem Abriss von Gebäuden greifen. Sanierungsarbeiten in dem Gebäude sind von der Bauzeitenbeschränkung nicht betroffen. Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen der Tiere, etwa durch den Gaststättenbetrieb, sind nicht zu erwarten.

Durch Abriss- oder Sanierungsarbeiten an den Gebäuden bzw. an der Gebäudefassade kann es zu Brutplatzverlusten kommen. Sollten Sanierungsarbeiten an den Fassaden durchgeführt werden oder Baukörper mit Brutpotenzial abgerissen werden, so sind vorsorglich Ausweichquartiere für die Arten Haus- und Feldsperling sowie Hausrotschwanz am Gebäude oder an anderen geeigneten Gebäuden anzubringen.

Ein möglicher Lebensraumverlust (Quartierverlust) durch Umsetzung des B-Plans führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population da nicht erheblich in den Gebäudebestand eingegriffen wird und nur sehr wenige Brutpaare (wenn überhaupt) betroffen sind.

4.2.1.1.2 Brutvögel der Baum- und Strauchbestände

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Grünfink, Grünspecht, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Kuckuck, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Pirol, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Waldbaumläufer, Waldkauz, Zaunkönig, Zilpzalp

Bestandsdarstellung

Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der Wälder und siedlungsnahen Gehölze im ländlichen Raum, die in Brandenburg überwiegend weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Es handelt sich um Freibrüter und Höhlenbrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten. Feldsperling und Pirol sind Arten der Vorwarnlisten. Der Kuckuck wird in der Roten Liste Deutschlands als gefährdete Art eingestuft.

Die aufgeführten Arten brüten in den Gehölzbeständen im Plangebiet. Neben den „Freibrütern“ kommen auch die Höhlen- und Halbhöhlenbrüter wie die Meisenarten, der Kleiber, der Gartenrotschwanz, der Garten- und Waldbaumläufer, der Feldsperling und die Spechtarten Bunt- und Grünspecht vor. Der Feldsperling konnte mit einem Brutpaar in eine Baumhöhle im Nordosten des Plangebiets (an der Zufahrt) nachgewiesen werden. Der Pirol ist mit einem Revier in den Baumbeständen südlich der Hauptspreet (südöstlich des Plangebiets) kartiert worden. Der Waldkauz wurde in einem alten Baumbestand an der Hauptspreet, westlich des Plangebiets mehrfach verhört. Auch das Revier des Kuckucks befand sich außerhalb des Plangebiets, südlich der Hauptspreet auf dem Südpolder.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen oder erhebliche Störung durch Lärm und visuelle Wirkungen innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Individuen der oben aufgeführten Arten (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von

Gelegen/Eiern sind zu erwarten, wenn eine Bautätigkeit mit Eingriffen in den Lebensraum wie Gehölzfällungen oder Rodungen von Sträuchern zur Brutzeit stattfindet oder erhebliche Störungen zur Brutzeit auf die brütenden Vögel einwirken.

Um diese potenziellen Störungen und Tötungen zu vermeiden ist eine Bauzeitenregelung (keine Bautätigkeit vom 01. März bis 30. August) festzuschreiben. Bautätigkeiten, insbesondere Baumfällungen, eine Baufeldfreimachung oder Rodungen sowie Pflegeschnitte von Gebüsch und Sträuchern sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Alternativ können Bautätigkeiten innerhalb der Brutzeit stattfinden wenn in diese Zeit hineingebaut wird und ein ununterbrochener Bauablauf mit einer ökologischen Baubegleitung gewährleistet ist. Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit erfordern gem. §67 BNatSchG einen Antrag auf Befreiung vom Verbot gem. §39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde.

Erhebliche anlagen- und/oder betriebsbedingte Störungen der Tiere, etwa durch den Gaststättenbetrieb oder den Bootsverleih, sind nicht zu erwarten. Die touristischen Nutzungen grenzen auch nicht direkt an die ausgedehnten Gebüsch im Norden (entlang der Straße) an.

Ein möglicher Lebensraumverlust durch Umsetzung des B-Plans mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der aufgeführten Arten ist nicht zu erwarten, da nicht erheblich in den Lebensraum eingegriffen wird und nur sehr wenige Brutpaare (wenn überhaupt) betroffen sind. Insbesondere sind keine Baumfällungen oder Rodungen der Gebüsch und Sträucher geplant. Die touristische Nutzung des Geländes wird in der Fläche nicht ausgedehnt.

4.2.1.1.3 Brutvögel der Kontaktbereiche Gehölze - Offenland

Bachstelze, Dorngrasmücke, Feldschwirl, Gelbspötter, Goldammer, Stieglitz

Bestandsdarstellung

Die oben aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der offenen Grünland- oder Brachflächen bzw. "Kontaktarten" in der Zone Offenland - Gehölze, die in Brandenburg überwiegend weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Bei den aufgeführten Arten, bis auf die Bachstelze, handelt es sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten. Dorngrasmücke und Feldschwirl sind Arten der Vorwarnlisten.

Die Bachstelze, der Feldschwirl und der Stieglitz besiedeln offene Ruderalfluren sowie Gras- und Staudenfluren. Die meisten Reviere des Feldschwirls liegen in Saumbereichen mit einer üppigen Staudenvegetation. Diese finden sich häufig im Kontaktbereich von Gehölzen zu Wiesenflächen. Die Dorngrasmücke benötigt einige frei stehende Gehölze im Offenland. Den Kontaktbereich offene Brachflächen-Gehölze besiedeln die Arten Dorngrasmücke, Goldammer, Gelbspötter.

Das Revier der Bachstelze lag südöstlich des Plangebiets südlich der Hauptsprea auf einer offenen, zertretenen Stellfläche für Rinder. Die Reviere der Dorngrasmücke, des Gelbspötters und der Goldammer lagen im Kontaktbereich der Gebüsch an der Straße zu den nördlich angrenzenden Flächen der „Leiper Wiesen“. Auch die Reviere des Feldschwirls befanden sich nördlich des Plangebiets in Staudenfluren der Leiper Wiesen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen der oben aufgeführten Vogelarten (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern durch Baumaßnahmen sind ausgeschlossen, da die Arten nicht auf oder angrenzend an der Vorhabensfläche brüten.

Erhebliche anlagen- und/oder betriebsbedingte Störungen der Tiere, etwa durch den Gaststättenbetrieb oder den Bootsverleih, sind nicht zu erwarten. Die touristischen Nutzungen grenzen nicht an die Gehölze entlang der Straße oder gar an die sensiblen Wiesenbereiche an.

Ein möglicher Lebensraumverlust durch Umsetzung des B-Plans mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der aufgeführten Arten ist nicht zu erwarten, da nicht in den Lebensraum der Arten eingegriffen wird. Die touristische Nutzung des Geländes wird in der Fläche nicht ausgedehnt und ist weit genug von den Leiper Wiesen im Norden entfernt, so dass es nicht zu erheblichen Störungen kommen kann.

4.2.1.1.4 Brutvögel der Gewässer und Gewässerrandbereiche

Gebirgsstelze

Bestandsdarstellung

Die Gebirgsstelze bevorzugt zur Brutzeit saubere, kleinere und schnellfließende Gewässer innerhalb von Waldungen. Wichtig ist das Vorhandensein von Nischen und Löchern als Neststandorte. Die Nester liegen stets in Gewässernähe. Die Gebirgsstelze wird in der Vorwarnliste der gefährdeten Vogelarten Brandenburgs geführt.

Von der Gebirgsstelze wurden zwei Reviere an der Hauptspreewald nachgewiesen. Eins im Bereich der Schleuse und ein weiteres weiter westlich im Mündungsbereich des Grabens.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen der oben aufgeführten Vogelarten (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern durch Baumaßnahmen nahezu ausgeschlossen, da die Art lediglich im Randbereich am Gewässerufer der Hauptspreewald brütet.

Erhebliche anlagen- und/oder betriebsbedingte Störungen der Tiere, etwa durch den Gaststättenbetrieb oder den Bootsverleih, die über das bisherige Maß an pot. Störungen hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Am Gewässerufer sind keine Nutzungsänderungen geplant bzw. durch den B-Plan gestattet.

Ein möglicher Lebensraumverlust durch Umsetzung des B-Plans mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Gebirgsstelze ist nicht zu erwarten, da nicht in den Lebensraum der Art eingegriffen wird. Die touristische Nutzung des Geländes wird in der Fläche nicht ausgedehnt, so dass es nicht zu zusätzlichen Störungen kommen kann.

4.2.1.1.5 Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Bestandsdarstellung

Typische Bruthabitate der Bekassine in Brandenburg sind nasse Grünlandbrachen in gehölzfreier Ausprägung bis zur Verbuschung, Moore, Großseggenriede, Nass- und Feuchtwiesen sowie lückige Bruchwälder. Es werden auch kleine Habitate (1 bis 2 ha) wie Feldsölle und versumpfte Senken angenommen. Entscheidend für das Vorkommen ist eine Vernässung der Fläche mit Wasserständen über der Geländeoberkante zu Beginn der Brutzeit sowie eine hohe, genügend Deckung bietende, jedoch nicht zu dichte Krautschicht. Die Bekassine ist als eine vom Aussterben bedrohte Art der Roten Liste geführt.

Im Untersuchungsraum besiedelt die Bekassine die Leiper Wiesen nördlich der Straße und des Plangebiets. Die balzenden Tiere waren aber weit nördlich der Straße und außerhalb des Untersuchungsraums verhört worden. Dort wurden zwei Reviere kartiert.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen der Bekassine (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern durch Baumaßnahmen sind ausgeschlossen, da die Art nicht auf oder angrenzend an der Vorhabensfläche brütet.

Erhebliche anlagen- und/oder betriebsbedingte Störungen der Tiere, etwa durch den Gaststättenbetrieb, sind nicht zu erwarten. Die touristischen Nutzungen grenzen nicht an die sensiblen Wiesenbereiche an. Ausserdem wird der Gaststättenbetrieb und die sonstigen touristischen Nutzungen von den Wiesenbereichen durch den breiten Gehölzgürtel am Nordrand des Plangebietes (entlang der Straße) abgeschirmt.

Ein möglicher Lebensraumverlust durch Umsetzung des B-Plans mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der aufgeführten Arten ist ausgeschlossen, da nicht in den Lebensraum der Art eingegriffen wird. Die touristische Nutzung des Geländes wird in der Fläche nicht ausgedehnt und ist weit genug von den Leiper Wiesen im Norden entfernt, so dass es nicht zu erheblichen Störungen kommen kann.

4.2.1.1.6 Grauammer (*Emberiza calandra*)

Bestandsdarstellung

Die Grauammer besiedelt bevorzugt weite, offene Ackerbaugebiete mit einem geringen Gehölzbestand. Ferner werden Randzonen von Dörfern, Trocken- und Halbtrockenrasen, Randzonen von Tierhaltungen und Wirtschaftsgrünland als Brutreviere genutzt. Wälder sowie die Nähe zu Wald-rändern werden dagegen ebenso wie das innere von Dörfern und Städten gemieden. Der Raumbedarf (Habitatgröße) zur Brutzeit wird mit 1,3 bis >7 ha pro Brutpaar angegeben (Flade 1994).

Die Grauammer mit einem Revier nördlich der Straße und des Plangebiets kartiert. Das Revier lag am Rand eines Gebüsches nordöstlich des Plangebiets.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen der Grauammer (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern durch Baumaßnahmen sind ausgeschlossen, da die Art nicht auf oder angrenzend an der Vorhabensfläche brütet.

Erhebliche anlagen- und/oder betriebsbedingte Störungen der Tiere, etwa durch den Gaststättenbetrieb, sind nicht zu erwarten. Die touristischen Nutzungen grenzen nicht an die sensiblen Wiesenbereiche an. Außerdem wird der Gaststättenbetrieb und die sonstigen touristischen Nutzungen von den Wiesenbereichen durch den breiten Gehölzgürtel am Nordrand des Plangebietes (entlang der Straße) abgeschirmt.

Ein möglicher Lebensraumverlust durch Umsetzung des B-Plans mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der aufgeführten Arten ist ausgeschlossen, da nicht in den Lebensraum der Art eingegriffen wird. Die touristische Nutzung des Geländes wird in der Fläche nicht ausgedehnt und ist weit genug von den Leiper Wiesen im Norden entfernt, so dass es nicht zu erheblichen Störungen kommen kann.

4.2.1.1.7 Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)

Bestandsdarstellung

Die Rauchschnalbe gilt als klassischer Kulturfolger, obgleich sie nicht in den Städten wohl aber in ländlichen Lebensräumen nah am Menschen lebt. Brutplätze der Rauchschnalbe liegen vor allem in Dörfern und Einzelhäusern des ländlichen Raums, deutlich weniger als bei der Mehlschnalbe in städtischen Siedlungen, wohl deshalb, weil die Nester meist im Inneren von Gebäuden, vor allem in Viehställen, Scheunen usw. angelegt werden. Zum Brüten und für die Aufzucht der Jungen baut die Rauchschnalbe offene, schalenförmige Nester aus Schlammklümpchen und Stroh auf einen Mauervorsprung oder Balken an der Wand in Ställen oder Scheunen und anderen offenen Innenräumen.

Mehrere Nester und Brutpaare der Rauchschnalbe befanden sich in den offenen Pferdeställen am Westrand des Plangebietes.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen der Rauchschnalbe (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern können bei einer Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. August) grundsätzlich vermieden werden. Dies ist über eine Bauzeitenregelung festzusetzen.

Eine baubedingte erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase ist ebenfalls durch eine Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (März bis Ende August) auszuschließen. Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Die Rauchschnalben sind Kulturfolger und an den landwirtschaftlichen Betrieb mit der Pferdezucht vertraut. Die Gaststätten- und touristischen Nutzungen ist ausreichend weit von den Brutplätzen der Rauchschnalben entfernt und hat keine Auswirkungen auf das Brutgeschehen in den Pferdeställen.

Durch Abriss- oder Sanierungsarbeiten an den Stallungen könnte es zu Brutplatzverlusten kommen. Derzeit ist dies zwar nicht geplant, aber sollten die Stallanlagen abgerissen oder saniert werden, so sind vorsorglich Ausweichquartiere für die Rauchschnalbe am Gebäude oder an anderen geeigneten Gebäuden anzubringen. Mit diesen Minderungsmaßnahmen könnte ein möglicher Lebensraumverlust (Quartierverlust) durch Umsetzung des B-Plans kompensiert werden und würde nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

4.2.1.1.8 Schleiereule (*Tyto alba*)

Bestandsdarstellung

Die Art besiedelt vor allem halboffene Agrarlandschaften mit dörflichen Siedlungsstrukturen. Sie brütet häufig in landwirtschaftlichen Gebäuden (z. B. Scheunen) oder Hofstellen. Aufgrund des starken Bestandsrückgangs wurde sie als vom Aussterben bedrohte Art in der Roten Liste Brandenburgs eingestuft.

Nach Auskunft der Inhaberin hielt sich bis vor ein paar Jahren ein Brutpaar der Schleiereule auf dem Hofgelände auf, das früher im Gasthaus und später in einem Nebengebäude brütete. Im Untersuchungsjahr 2022 konnte die Schleiereule aber nicht nachgewiesen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen der Schleiereule (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern können bei einer Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. August) grundsätzlich vermieden werden. Dies ist über eine Bauzeitenregelung festzusetzen.

Eine baubedingte erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase ist ebenfalls durch eine Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (März bis Ende August) auszuschließen. Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Die Schleiereule ist ein Kulturfolger und ggf. mit dem Gaststättenbetrieb vertraut. Da die Schleiereule im Untersuchungsjahr nicht nachgewiesen werden konnte und auch nicht eindeutig belegbar ist wie lange die letzte Brut zurückliegt kann es aktuell zu keinen Störungen kommen, da die Art nicht mehr Brutvogel im Untersuchungsraum ist.

Derzeit kann es zu keinem Lebensraumverlust (Quartierverlust) durch Umsetzung des B-Plans kommen, da die Art nicht mehr Brutvogel im Untersuchungsraum ist.

4.2.1.1.9 Star (*Sturnus vulgaris*)

Bestandsdarstellung

Der Star besiedelt verschiedenste Lebensräume, entscheidend sind geeignete Bruthöhlen. Als Brutplätze werden überwiegend Baumhöhlen genutzt, bevorzugt in Altholzbeständen der Randlagen von Wäldern und Forsten sowie in uferbegleitenden Gehölzen, in Feldgehölzen, in Baumgruppen und Alleen. Er brütet auch in Baumbeständen von Parkanlagen, Friedhöfen und Sportplätzen der Siedlungen. Im urbanen Bereich werden auch Gebäude und technische Anlagen besiedelt (ABBO 2001). Neben geeigneten Bruthöhlen sind offene Nahrungsflächen mit niedriger Vegetation in maximal 500 Metern Entfernung wichtig. Aufgrund des starken Bestandsrückgangs wurde er als gefährdete Art in der Roten Liste Deutschlands eingestuft.

Der Star wurde mit 4 Revieren im Untersuchungsraum nachgewiesen. Die Brutplätze liegen hier in den Altbaumbeständen. 2 Brutpaare fanden sich am Ostrand des Plangebiets in den älteren Baumbeständen entlang des Weges zur Spree. Ein Brutpaar (BP) lag nördlich Kreisstraße, 1 BP südlich der Hauptspree. Auch diese beiden Brutpaare außerhalb des Plangebiets brüteten in alten Baumbeständen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen des Stars (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern können durch eine Baufeldfreimachung und der Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. August) grundsätzlich vermieden werden. Dies ist über eine Bauzeitenregelung festzusetzen. Dies gilt insbesondere für ev. geplante Rodungen oder Baumschnitte.

Eine baubedingte erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase ist ebenfalls durch die Baufeldfreimachung und Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (März bis Ende August) auszuschließen. Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

Ein möglicher Lebensraumverlust durch Umsetzung des B-Plans mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Stars ist nicht zu erwarten, da nicht erheblich in den Lebensraum eingegriffen wird. Insbesondere sind keine Baumfällungen geplant. Die touristische Nutzung des Geländes wird in der Fläche nicht ausgedehnt.

5 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen.

Fledermäuse

Durch den Abriss von Gebäuden, Sanierungsarbeiten an den Gebäuden und Baumfällungen kann es zu Tötungen von Individuen der gebäude- und baumbewohnenden Fledermäuse (v.a. noch nicht flugfähiger Jungtiere) und zur Zerstörung von Quartieren kommen. Zur Vermeidung von Tötungen und Verlust von Ruhe-/Fortpflanzungsstätten ist eine vorausgehende gezielte Absuche der zu fällenden Bäume unmittelbar vor der Fällung sowie ein Fälltermin im Winter (November - Februar) vorzu-sehen. Diese Fällbeschränkung ist in der Baugenehmigung festzuschreiben. Weiterhin ist eine Bauzeitenbeschränkung für den Abriss von Gebäuden sowie für mögliche Sanierungsarbeiten festzusetzen. Diese Arbeiten dürfen nur außerhalb der Aktivitäts- und Wochenstubezeit (Anfang April bis Ende September) erfolgen. Alternativ kann eine gezielte Absuche von Gebäuden und/oder Gehölzen erfolgen. Sollten dabei keine Fledermäuse nachgewiesen werden, sind auch keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

.Xylobionte Käfer

Durch Fällungen alter Bäume kann es zu Tötungen von Individuen bzw. Entwicklungsstadien holz-bewohnender (xylobionter) Käferarten sowie zu erheblichen Lebensraumverlusten kommen. Sollten Baumfällungen von älteren Bäumen erfolgen, ist im Vorhinein unbedingt eine detaillierte Untersuchung der Gehölze auf die besonders geschützten xylobionten Käferarten erforderlich. Grundsätzlich hat das Beseitigen von besiedelten Bäumen zu unterbleiben. Sind diese Baumfällungen unvermeidlich, müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wie das vorsichtige Umsetzen der besiedelten Totholzbereiche durchgeführt werden.

Vögel

Zur Abwendung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1&2 (Tötung oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie Störung von Individuen) sind auf der Ebene der Baugenehmigung folgende Maßnahmen festzusetzen:

Um diese potenzielle Störungen und Tötungen zu vermeiden ist eine Bauzeitenregelung festzuschreiben. Bautätigkeiten, Baumfällungen, eine Baufeldfreimachung oder Abrissarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. August) durchzuführen. Alternativ können Bautätigkeiten innerhalb der Brutzeit stattfinden wenn in diese Zeit hineingebaut wird und ein ununterbrochenen Bauablauf mit einer ökologischen Baubegleitung gewährleistet ist. Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit erfordern gem. §67 BNatSchG einen Antrag auf Befreiung vom Verbot gem. §39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Fledermäuse

Durch Abriss- oder Sanierungsarbeiten an den Gebäuden sowie bei Baumfällungen alter Bäume kann es zu Quartierverlusten kommen. Sollten konkret solche Bau- oder Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden und dabei Quartiere betroffen werden, sind Ausweichquartiere für Fledermäuse in Form von Fledermauskästen vorzusehen (CEF-Maßnahmen). Diese Fledermausquartiere sind an geeigneten Gebäuden oder Bäumen in der Umgebung anzubringen. Die Standorte für die Kästen sind in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde auszuwählen.

Vögel

Durch Abriss- oder Sanierungsarbeiten an den Stallungen könnte es zu Brutplatzverlusten für die Rauchschwalbe kommen. Derzeit ist dies zwar nicht geplant, aber sollten die Stallanlagen abgerissen oder saniert werden, so sind Ausweichquartiere für die Rauchschwalbe am/im Gebäude oder an anderen geeigneten Gebäuden anzubringen. Die Standorte für die Kästen sind in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde auszuwählen.

6 Fazit

Einer Realisierung des B-Planes stehen grundsätzlich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen, die nicht überwindbar sind.

Zur Abwendung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1&2 (Tötung oder die Zerstörung von Tieren, Gelegen/Eiern sowie Störung von Individuen) bei den **Fledermäusen, Eidechsen und Brutvögeln** sind folgende Prämissen zu beachten:

Durch den Abriss von Gebäuden, Sanierungsarbeiten an Fassaden und Baumfällungen kann es zu Tötungen von Individuen der gebäude- und baumbewohnenden **Fledermäuse** (v.a. noch nicht flugfähiger Jungtiere) und zur Zerstörung von Quartieren kommen. Zur Vermeidung von Tötungen und Verlust von Ruhe-/Fortpflanzungsstätten ist eine vorausgehende gezielte Absuche der zu fällenden Bäume unmittelbar vor der Fällung sowie ein Fälltermin im Winter (November - Februar) vorzusehen. Diese Fällbeschränkung ist in der Baugenehmigung festzuschreiben. Weiterhin ist eine Bauzeitenbeschränkung für den Abriss von Gebäuden sowie für mögliche Sanierungsarbeiten festzusetzen. Diese Arbeiten dürfen nur außerhalb der Aktivitäts- und Wochenstubezeit (Anfang April bis Ende September) erfolgen. Alternativ kann eine gezielte Absuche von Gebäuden und/oder Gehölzen erfolgen. Sollten dabei keine Fledermäuse nachgewiesen werden, sind auch keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Durch Fällungen alter Bäume kann es zu Tötungen von Individuen bzw. Entwicklungsstadien **holzbewohnender (xylobionter) Käferarten** sowie zu erheblichen Lebensraumverlusten kommen. Sollten Baumfällungen von älteren Bäumen erfolgen, ist im Vorhinein unbedingt eine detaillierte Untersuchung der Gehölze auf die besonders geschützten xylobionten Käferarten erforderlich. Grundsätzlich hat das Beseitigen von besiedelten Bäumen zu unterbleiben. Sind diese Baumfällungen unvermeidlich, müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wie das vorsichtige Umsetzen der besiedelten Totholzbereiche durchgeführt werden.

Um potenzielle Störungen und Tötungen von **Brutvögeln** zu vermeiden ist eine Bauzeitenregelung festzuschreiben. Bautätigkeiten, insbesondere Baumfällungen, eine Baufeldfreimachung oder Abrissarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. August) durchzuführen. Alternativ können Bautätigkeiten innerhalb der Brutzeit stattfinden wenn in diese Zeit hineingebaut wird und ein ununterbrochener Bauablauf mit einer ökologischen Baubegleitung gewährleistet ist. Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit erfordern gem. §67 BNatSchG einen Antrag auf Befreiung vom Verbot gem. §39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde.

Durch Abriss- oder Sanierungsarbeiten an den Stallungen könnte es zu Brutplatzverlusten für die **Rauchschwalbe** kommen. Derzeit ist dies zwar nicht geplant, aber sollten die Stallanlagen abgerissen oder saniert werden, so sind Ausweichquartiere für die Rauchschwalbe am/im Gebäude oder an anderen geeigneten Gebäuden anzubringen. Die Standorte für die Kästen sind in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde auszuwählen.

7 Quellenverzeichnis

7.1 Literatur

- ABBO, Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.
- ABBO, Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 - 2009. Otis 19, Sonderheft.
- BFN – Bundesamt für Naturschutz (Hersg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -. Bd. 1: Wirbeltiere. Münster.
- DOG – Deutsche Ornithologen-Gesellschaft (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. Minden.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- KAULE, G. (1986): Arten- und Biotopschutz. - Stuttgart.
- MUNR (Hersg.) (1992): Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. - Potsdam.
- RYSLAVY, T., M. JURKE & W. MÄDLOW (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz u. Landschaftspflege in Bbg. 28 (4), Beiheft.
- SCHNEEWEIß, N., A. KRONE (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz u. Landschaftspflege in Bbg. 13 (4), Beiheft.
- SÜDBECK, P. ;H. et al. (Hersg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TEUBNER, J, J. TEUBNER, D. DOLCH & G HEISE (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz u. Landschaftspf. in Brandenburg 17 (2,3).

8 Anhang / Fotodokumentation



Blick von Nordost nach Südwest auf das Gasthaus Dubkowmühle



Blick vom Nordwestrand nach Süden entlang des Wirtschaftsweges auf den Hof und Pferdestallanlage (rechts)



Blick vom Südostrand des Plangebiets nach Westen entlang der Hauptspre; im Vordergrund die Schleusenanlage und das Wehr, rechts im Hintergrund der Gasthof



Blick von der nördlich des Plangebiets verlaufenden Kreisstraße nach Süden auf das den feuchten Gehölz- und Gebüschbestand am Nordrand des Plangebiets